

Reform der Sozialrechtskoordinierung ist vorläufig gescheitert

Juli/August 2024

Die Europäische Kommission plant schon seit Langem Änderungen beim Zugang von nicht erwerbstätigen Unionsbürgerinnen und -bürgern zu den Sozialleistungssystemen der Mitgliedstaaten, bei den Vorschriften zur Entsendung von Erwerbstätigen, den Leistungen bei Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit, bei Familienleistungen und technischen Vorschriften. Ziel der EU-Kommission war es, die komplexen Koordinierungsvorschriften fairer und anwendungsfreundlicher zu gestalten. Eine Einigung ist nun leider in weite Ferne gerückt.

Am 13. Dezember 2016 hatte die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Überarbeitung der EU-Rechtsvorschriften zur Koordinierung der sozialen Sicherungssysteme vorgelegt (VO zur Änderung der EG-VOen 883/2004 und 987/2009). Insgesamt sahen diese Änderungen beim Zugang von nicht erwerbstätigen Unionsbürgerinnen und -bürgern zu den Sozialleistungssystemen der Mitgliedstaaten, bei den Vorschriften zur Entsendung von Erwerbstätigen, bei den Leistungen bei Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit, bei Familienleistungen und bei technischen Vorschriften vor. Ziel der EU-

Kommission war es, die komplexen Koordinierungsvorschriften fairer und anwendungsfreundlicher zu gestalten. Damit sollten sie leichter durchsetzbar sein und die Betrugsbekämpfung verstärken. Die Modernisierung dieses europäischen Regelwerks sollte die Mobilität im europäischen Binnenmarkt fördern und damit zu Beschäftigung und Wachstum beitragen. In der Vergangenheit war es zweimal gelungen, eine vorläufige Einigung über den Kommissionsvorschlag zwischen dem Europäischen Parlament (EP) und dem Rat zu erzielen – im Frühjahr 2019 und im Dezember 2021. Es fehlte nur die förmliche Annahme der Einigungen. In den Abstimmungsverfahren über die ÄnderungsVO konnte aber im Rat die für eine Beschlussfassung notwendige qualifizierte Mehrheit nicht erzielt werden. Damit hatten die EU-Mitgliedstaaten den Kompromiss beide Male abgelehnt. Auch die in der abgelaufenen Legislaturperiode geführten Nachverhandlungen, zuletzt unter belgischem Ratsvorsitz, haben nicht zum erhofften Durchbruch geführt.

Damit muss das Reformvorhaben bis auf Weiteres verschoben werden. Der belgische Vizepremier und Gesundheitsminister Frank Vandenbrouke hat am 14. Februar 2024 im Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

(EMPL), einem ständigen Ausschuss des EP, offiziell verkündet, dass das Dossier von der belgischen Ratspräsidentschaft nicht weiterverfolgt wird. Damit ist es auch in der zweiten Legislaturperiode nicht gelungen, den genannten Kommissionsvorschlag für eine Revision des Koordinationsrechts erfolgreich auszuhandeln.



Die Mitgliedstaaten konnten sich in ihren Konsultationen nicht auf einen gemeinsamen Standpunkt einigen. Die belgische Ratspräsidentschaft hatte daher vorgeschlagen, die verbliebenen strittigen Punkte gesondert zu verhandeln. Dabei handelt es sich um den Mechanismus zur Feststellung der Sozialversicherungspflicht von Beschäftigten in anderen EU-Mitgliedstaaten über die A1-Bescheinigung und um Ansprüche auf Arbeitslosengeld bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. Dies war für den zuständigen EMPL-Ausschuss aber keine Option. Damit war der Weg für das Aus der Reform in der abgelaufenen Legislaturperiode programmiert.

Zur Ratsentscheidung hat sich die Berichterstatterin für das Rechtssetzungsverfahren, Gabriele Bischoff (S&D, DE), geäußert. Sie ließ wissen, dass das EP das Reformziel nicht aus den Augen verlieren werde. Man sei weiterhin offen für einen Kompromiss in der nächsten Legislaturperiode. Eine Aufspaltung der Themen sei aber nicht hinnehmbar. Nur Teile der Reform umzusetzen, würde bedeuten, auf wesentliche Forderungen auf unbestimmte Zeit zu verzichten. Man sei an einem ausgewogenen Paket interessiert.

Fazit

Die Initiative zur Modernisierung des Koordinierungsrechts und die Zielsetzung der Europäischen Kommission sind ausdrücklich zu begrüßen. Die Reform ist erforderlich, um auf zahlreiche Herausforderungen, wie beispielsweise die besondere Schutzbedürftigkeit von Grenzgängerinnen und Grenzgängern und deren Ansprüche auf Sozialleistungen, reagieren zu können. Schade ist, dass die Reform trotz intensiver Bemühungen auch in der abgelaufenen Legislaturperiode nicht zum Abschluss gebracht werden konnte. Es bleibt zu hoffen, dass das Dossier in der aktuellen Legislaturperiode wieder aufgenommen wird und sich dann ein Gesamtkompromiss erzielen lässt.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

Ansprechpartner:



Matthias Henne
Senior Manager, Tax
KPMG AG WPG

Kontakt über:

Redaktion KPMG Global
Mobility News
de-GMS-contact@kpmg.com

Global Mobility Services Newsletter abonnieren:

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [Hier](#) können Sie die KPMG Global Mobility News abonnieren

Weitere Global Mobility News finden Sie auf unserer Übersichtsseite im Internet.



German Tax Facts App
Wichtige Themen, News und Events
rund um Steuern



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.